

Sinn, Hans-Werner

Article — Digitized Version

## Neue Wege der Unternehmensbesteuerung: Eine Replik

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Sinn, Hans-Werner (1989) : Neue Wege der Unternehmensbesteuerung: Eine Replik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 69, Iss. 3, pp. 159-164

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/136500>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Hans-Werner Sinn

# Neue Wege der Unternehmensbesteuerung: Eine Replik

*In der Januarausgabe des WIRTSCHAFTSDIENST veröffentlichten wir einen Aufsatz von Professor Dieter Cansier über „Neue Wege der Unternehmensbesteuerung“, in dem er u. a. die von Professor Hans-Werner Sinn im Jahre 1984 im WIRTSCHAFTSDIENST vorgestellten Cash-flow-Steuersysteme kritisierte<sup>1</sup>. Hierzu eine Erwiderung von Professor Hans-Werner Sinn.*

**F**reimütig hat Richard Musgrave kürzlich bekannt, daß die Einkommensteuer für seine Generation von Finanzwissenschaftlern ein „Teddy-Bär“ war, mit dem zu spielen unablässige Freude bescherte<sup>2</sup>. Fürwahr, ein schöner Teddy-Bär: Eine reine Fiktion, entstanden in den Köpfen von Theoretikern, aber wenig tauglich für die Praxis.

Theoretisch bestechend ist es schon, Einkommen als Vermögenszuwachs zu definieren und diesen Vermögenszuwachs als steuerliche Bemessungsgrundlage zu wählen. Im Idealfall kann man dann erwarten, daß die Besteuerung die Aufteilung eines gegebenen Kapitalvorrates auf alternative Verwendungen nicht stört und die relativen Preise der existierenden Kapitalien nicht verändert<sup>3</sup>.

Die Probleme entstehen bei der Umsetzung in die Praxis. Wie nur soll die Steuerbehörde die Vermögensänderung ermitteln, wenn der Vermögenswert nicht durch eine Markttransaktion realisiert wurde<sup>4</sup>? Bei negativen Vermögensänderungen, d. h. bei Abschreibungen, behilft sie sich in der Regel mit groben Abschätzungen, die insbesondere in Inflationszeiten weit vom theoretischen Ideal abzuweichen pflegen; und positive Änderungen werden meistens nur erfaßt, sofern sie realisiert wurden<sup>5</sup>. Es gibt Vermögensbestände, wie z. B. das Humankapital und andere immaterielle Werte, bei denen sogar viele Theoretiker die Segel gestrichen und von vornherein darauf verzichtet haben, eine Besteuerung der Vermögenszuwächse zu fordern, wohl wissend, daß

die schönen Effizienzeigenschaften der Einkommensteuer dann nicht mehr erwartet werden können. Wahre Meisterwerke der Scholastik sind entstanden, um die vielfältigen Ausnahmen von der Vermögenszuwachsbesteuerung zu begründen, ohne den Teddy-Bär beiseitelegen zu müssen.

## Die praktikablere Alternative

Ist es nicht an der Zeit, über eine Beendigung der Spielphase nachzudenken? Sollte man nicht der Praxis endlich den ihr gebührenden Tribut zollen und darauf verzichten, steuerliche Bemessungsgrundlagen an imaginären Werten auszurichten? Die Befürworter der Cash-flow-Besteuerung der Unternehmenserträge wollen genau dies. Wie bei der Lohnsteuer, die ja eine Cash-flow-Steuer ist, sollen nur wirklich realisierte Zahlungsströme in die steuerliche Bemessungsgrundlage Eingang finden.

<sup>1</sup> D. Cansier: Cash-flow-Steuern: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 69. Jg. (1989), H. 1, S. 49-56; und H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 64. Jg. (1984), H. 7, S. 328-334.

<sup>2</sup> Auf einer Konferenz in Rotterdam im Januar 1989.

<sup>3</sup> Dies folgt aus dem Johansson-Samuelsson-Theorem, dem Eckpfeiler der mikroökonomischen Steuerwirkungslehre. Siehe H.-W. Sinn: Capital Income Taxation and Resource Allocation, Amsterdam, New York: North-Holland Publishing Company, 1987, S. 119-123. (Erweiterte und verbesserte Übersetzung der deutschen Ausgabe Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen: Mohr, 1985.)

<sup>4</sup> Das Problem stellt sich nicht nur für die Einkommen-, sondern auch für die Vermögensteuer, die u.a. aus diesem Grunde von G. Hedtkamp: Eine allgemeine persönliche Vermögensteuer in einem rationalen Steuersystem, in: Finanzarchiv, N. F. 46 (1988), S. 323-343, abgelehnt wird. Eine theoretische Analyse der Allokationswirkungen der Vermögensteuer findet man bei H. H. Naczkamp: Allokationswirkungen der Bestandsbesteuerung, in: Finanzarchiv, N. F. 44 (1986), S. 185-223.

<sup>5</sup> Zum Problem der Besteuerung nichtrealisierter Vermögenszuwächse vergleiche man J. Hachmann: Konsequenzen einer einkommensteuerlichen Freistellung von Vermögenswertänderungen, in: Finanzarchiv, N. F. 43 (1985), S. 421-450, sowie die dort angeführte Literatur.

*Prof. Dr. Hans-Werner Sinn, 40, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium.*

Drei Vorschläge stehen zur Debatte: Die R-base tax (Brown-Steuer), die S-base tax und ein Mischsystem<sup>6</sup>. Die R-base tax ist eine Steuer auf die realwirtschaftlichen Zahlungsüberschüsse der Unternehmen, und die S-Base tax ist eine Steuer auf Dividenden bzw. deren Pendant bei Personengesellschaften. Beide Steuern schließen eine Besteuerung der Zinseinkünfte aus. Das Mischsystem hat äußerlich viel Ähnlichkeit mit den existierenden Systemen der Kapitaleinkommensbesteuerung, läuft aber im Grunde doch auf eine echte Cash-flow-Besteuerung hinaus. Im wesentlichen besteht es aus der Einführung einer Sofortabschreibung realwirtschaftlicher Anlagegüter auf der Unternehmensebene und einer Angleichung der Grenzsteuersätze für einbehaltene Gewinne und Zinseinkünfte der Anteilseigner, ein Aspekt, der noch problematisiert werden wird. Im Gegensatz zur R-base tax bleibt der Schuldzinsenabzug erhalten.

Der Hauptvorteil der drei Vorschläge im Vergleich zur Einkommensteuer liegt in ihrer Einfachheit und Praktikabilität. Die Cash-flow-Steuern minimieren die Bewertungsprobleme der Steuerbehörden, weil die Bemessungsgrundlagen nur auf der Basis tatsächlicher Markttransaktionen definiert sind. Die Abschätzung nicht-

realisierter Wertänderungen entfällt, und die Inflation verliert an Gefährlichkeit, weil sie die reale Bemessungsgrundlage nicht ändern kann. Ausgehend von den existierenden Steuersystemen, die ja keine wirklichen Einkommensteuersysteme sind, erfordert die Einführung des Mischsystems weitaus weniger Reformaufwand als die Einführung einer echten Einkommensteuer für Kapitalerträge.

### Gewichtige allokativen Vorteile

Zu dem Vorteil der größeren Einfachheit gesellen sich nicht unerhebliche allokativen Vorteile. Selbst in ihrer theoretischen Idealform ist die Einkommensteuer eine unattraktive Steuer. Zwar ist sie in intersektoraler Hinsicht neutral, doch ist wohlbekannt, daß sie Substitutionseffekte zu Lasten der Kapitalbildung und damit zu Lasten der Zukunftsvorsorge ausübt. Sie treibt einen Keil zwischen die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals und die Zeitpräferenzrate der Haushalte und verletzt damit eine fundamentale Bedingung intertemporaler Effizienz. Diese Verletzung ist unter Second-best-Bedingungen besonders gravierend.

Das folgt einerseits aus der Optimalsteuertheorie. Da das Gut „Freizeit“ nicht besteuert werden kann, lautet die Empfehlung dieser Theorie, den während des Arbeitslebens vorgenommenen Konsum stärker als den Konsum im Rentenalter zu besteuern, um den von der Besteuerung ausgehenden Anreizen zur Verminderung

<sup>6</sup> Vgl. The Structure and Reform of Direct Taxation. Report of a Committee chaired by Professor J. E. Meade (The Institute for Fiscal Studies), London: Allen & Unwin, 1978; M. A. King: The Cash Flow Corporate Income Tax, London School of Economics, Discussion Paper 95, Mai 1986; D. Cansier, a.a.O.; H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, a.a.O.; ders.: Capital Income Taxation and Resource Allocation, a.a.O., Kap. 11.

## NEUERSCHEINUNG

Alexander Deichsel,  
Bernd Thuns (Hrsg.)

Großoktav,  
255 Seiten, 1988,  
broch. DM 55,-  
ISBN 3-87895-360-7

## FORMEN UND MÖGLICHKEITEN DES SOZIALEN

Das vorliegende Buch ist Janpeter Kob gewidmet. Als Ordinarius am Institut für Soziologie der Universität Hamburg war er über die Fachgrenzen hinaus als Sozialwissenschaftler bekannt. Sein plötzlicher Tod ließ aus einer Festschrift, die ihm zu seinem sechzigsten Geburtstag überreicht werden sollte, eine Denkschrift werden. In ihr äußern sich angesehene Fachwissenschaftler aus ihrem jeweiligen Spezialgebiet heraus zu dem zentralen Gegenstandsbereich des Sozialen.

VERLAG WELTARCHIV GMBH-HAMBURG

des Arbeitsangebots entgegenzuwirken<sup>7</sup>. Die Einkommensteuer steht in starkem Gegensatz zu dieser Empfehlung, weil sie über die Zinsbesteuerung eine vergleichsweise stärkere Belastung des Alterskonsums impliziert. Um den Empfehlungen der Optimalsteuertheorie zu genügen, müßte man Zinseinkommen subventionieren, statt sie zu besteuern.

Der zweite Grund für eine kritische Beurteilung der Einkommensteuer unter Second-best-Gesichtspunkten liegt in verschiedenen intertemporalen Marktfehlern, die auf positive externe Effekte der Ersparnis hinauslaufen und implizieren, daß die privatwirtschaftliche Kapitalbildung auch ohne die Besteuerung zu gering wäre. Dazu gehört z. B. die unvollständige Garantie von Eigentumsrechten oder das Sen-Marglinsche Isolationsparadoxon. Die Marktfehler rufen intertemporale Allokationsverzerrungen hervor, die durch die Einkommensteuer noch verstärkt werden. Wie die Optimalsteuertheorie begründen auch sie eine Förderung statt einer Bestrafung der Ersparnis.

Die Cash-flow-Steuern leisten eine solche Subventionierung nicht, aber immerhin vermeiden sie die Bestrafung. Bei Abwesenheit von Marktfehlern implizieren die R-base und die S-base tax, daß Firmen investieren, bis die Kapitalgrenzleistungsfähigkeit dem Marktzins gleicht, und daß Haushalte sparen, bis auch die Zeitpräferenzrate das tut. Das Mischsystem veranlaßt die Firmen zu investieren und die Haushalte zu sparen, bis sich die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals und die Zeitpräferenzrate der Haushalte auf dem Niveau des *Nettomarktzinssatzes* vereinen<sup>8</sup>. Die Cash-flow-Steuern sind folglich zwar keine Steuern, die eine Erreichung des Optimums garantieren, aber sie sind Steuern, die ausgehend von den existierenden Systemen, die Allokation in die richtige Richtung verändern würden. Das spricht nicht gegen die Cash-flow-Steuern, es spricht für sie.

### Bevorzugung kurzlebiger Anlagegüter?

Muß der intertemporale Effizienzgewinn durch verstärkte intersektorale Verzerrungen erkaufte werden? Cansier (S. 55) befürchtet dies. Er argumentiert, der Übergang zur Sofortabschreibung, der mit einer Einführung des Mischsystems verbunden ist, begünstigte Industrien mit langlebigen Anlagegütern stärker als Industrien mit kurzlebigen Anlagegütern und führe deshalb

zu einer wohlfahrtsmindernden Strukturverzerrung des gesamtwirtschaftlichen Kapitalstocks. Das Argument ist weitverbreitet, aber falsch.

Daß es falsch ist, folgt bereits aus der oben wiederholten und an anderen Stellen mehrfach bewiesenen Aussage, daß die Firmen unter dem Mischsystem investieren, bis die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals dem Nettomarktzins entspricht<sup>9</sup>. Da die Aussage unabhängig von der Höhe der ökonomischen Abschreibungsrate gilt und da die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals unter Abzug der Abschreibungen definiert ist, folgt die Gleichheit der Grenzleistungsfähigkeit aller Kapitalien im Kapitalmarktgleichgewicht, seien sie nun kurzlebiger oder dauerhafter Natur.

Die Intuition hinter Cansiers Argument ist, daß kurzlebige Anlagegüter, die ohnehin schon recht schnell abgeschrieben werden dürfen, von einem Übergang zur Sofortabschreibung weniger profitieren als langlebige Anlagegüter mit geringen ökonomischen Abschreibungsraten. Bezogen auf den Kauf eines einzelnen Anlagegutes ist diese Intuition nicht einmal falsch. Man muß aber bedenken, daß Industrien mit kurzlebigen Kapitalgütern häufiger Ersatzinvestitionen vornehmen und deshalb häufiger in den Genuß der Sofortabschreibungen kommen als solche mit dauerhaften Kapitalgütern. Dies gleicht den Nachteil des geringeren Abschreibungsvorteils pro Anlageerwerb vollständig aus.

Man kann sich von der Gleichheit des Steuervorteils leicht überzeugen, wenn man das Beispiel zweier unterschiedlicher Firmen betrachtet, die planen, ihren jeweiligen Kapitalstock dauerhaft um den Betrag  $x$  zu erhöhen. Firma A benutze *ultralanglebige* Kapitalgüter mit einer ökonomischen Abschreibung von Null. Unter einer Einkommensteuer ist die Steuerersparnis aus Abschreibungen für diese Firma gleich Null, und beim Mischsystem mit Sofortabschreibung beträgt die Ersparnis  $t \cdot x$ , wenn  $t$  den Steuersatz bezeichnet. Firma B benutze vergleichsweise kurzlebige Kapitalgüter, die einer Abschreibung unterliegen. Sie nimmt fortwährend Reinvestitionen in Höhe der Abschreibungen vor, um die Dauerhaftigkeit der Kapitalstockerhöhung im Ausmaß  $x$

<sup>8</sup> Bei Inflation: auf dem Niveau des *Nettorealzinssatzes*. Siehe H.-W. Sinn: Wachstums- und beschäftigungsneutrale Kapitaleinkommensbesteuerung, in: H. Siebert (Hrsg.): Intertemporale Allokation, Frankfurt/M.: Lang, 1984.

<sup>9</sup> In Cansiers Aufsatz entspricht diese Aussage der Gleichung auf S. 54, deren theoretische Richtigkeit Cansier nicht unmittelbar in Frage stellt. Unter unterschiedlichen Annahmen geführte Beweise findet man bei H.-W. Sinn: Capital Income Taxation . . . , a.a.O., S. 352, Gl. (11.39); ders.: Wachstums- und beschäftigungsneutrale Kapitaleinkommensbesteuerung, a.a.O., S. 270, Gl. (25); ders.: Beschleunigte steuerliche Abschreibung: Verpuffende Anreize?, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 205 (1988), S. 457-462, hier bes. S. 461, Gl. (13).

<sup>7</sup> Die Aussage basiert auf der empirisch begründeten Annahme, daß der Konsum in der Erwerbsphase ein stärkeres Komplement der während dieser Phase genommenen Freizeit ist als der Alterskonsum. Siehe M. A. King: Savings and Taxation, in: G. M. Heal, G. A. Hughes (Hrsg.): Public Policy and the Tax System, London: Allen & Unwin, 1980; und H.-W. Sinn: Capital Income Taxation . . . , a.a.O., S. 281-282.

zu gewährleisten. Unter der Einkommensteuer hat Firma B laufende Steuerersparnis in Höhe des Produktes aus Steuersatz und ökonomischer Abschreibung. Bei Einführung der Sofortabschreibung gehen diese laufenden Steuervorteile nicht verloren, denn nun sind die jeweiligen Reinvestitionen steuerlich absetzbar. Hinzu kommt jedoch der einmalige Steuervorteil aus der Sofortabschreibung der Anfangsinvestitionen, und der beträgt genau wie beim langlebigen Anlagegut  $t \cdot x$ .

Es sollte betont werden, daß die Gleichheit der Steuerbegünstigung kurz- und langlebiger Anlagegüter durch die Sofortabschreibung nicht von den Spezifika des gewählten Beispiels, wie z. B. der Annahme einer Investitionskette, abhängt, sondern mathematisch unter sehr viel allgemeineren Bedingungen ableitbar ist. Die Beweise liegen vor<sup>10</sup>.

Bei der obigen Argumentation wurde eine echte Einkommensbesteuerung in der Ausgangslage, also eine exakte Übereinstimmung von steuerlicher und ökonomischer Abschreibung angenommen. Die Einführung der Sofortabschreibung bedeutet nur dann dieselbe Steuerersparnis für kurz- und langlebige Anlagen, wenn diese Annahme erfüllt ist. Wegen der unzureichenden Besteuerung nichtrealisierter Wertzuwächse ist nicht auszuschließen, daß, gemessen an einer echten Einkommensteuer, langlebige Kapitalgüter vom bundesrepublikanischen Steuersystem derzeit besser als kurzlebige Kapitalgüter behandelt werden. Sollte dies der Fall sein, so würden die kurzlebigen Kapitalgüter von der Sofortabschreibung natürlich mehr profitieren. Das aber wäre ein allokativer Vorteil, kein Nachteil. Es würde ja nur eine anfänglich bereits vorhandene und zu Lasten kurzlebiger Anlagegüter gehende Verzerrung beseitigt.

Die Überlegung zeigt, daß Cash-flow-Steuern selbst im Hinblick auf intersektorale Effizienzprobleme Vorteile gegenüber einer Einkommensteuer aufweisen können. Zwar sind die intersektoralen Wirkungen äquivalent, wenn die Steuern in ihrer theoretischen Idealform vorliegen, aber es ist, wie erläutert, viel schwerer, die Einkommensteuer praktisch so zu implementieren, daß eine intersektorale Neutralität wirklich entsteht. In der Praxis sind deshalb von der Einkommensteuer viel größere intersektorale Verzerrungen als von einer Cash-flow-Steuer zu erwarten.

### Übermäßige Kapitalbildung bei Unsicherheit?

Ausführlich geht Cansier auf die Rolle der Unsicherheit ein. Er berichtet über Modelluntersuchungen, nach denen die Cash-flow-Steuern bei Unsicherheit nicht neutral wirken, sondern die Kapitalbildung erhöhen.

Sein Fazit ist, daß Cash-flow-Steuern eine „überoptimale“ Kapitalbildung bewirken und insofern über das Ziel der Beseitigung der von einer Einkommensteuer ausgehenden Wachstumshemmung hinauschießen<sup>11</sup>.

Eine erste Reaktion auf diese Kritik könnte darin bestehen, erneut auf die oben angeführten Optimalsteuer- und Fehlallokationsargumente zu verweisen, die ja besagen, daß nicht eine Wachstumsneutralität, sondern eine explizite Wachstumsförderung wünschbar ist. Von der von Cansier befürchteten Situation, in der die Cash-flow-Steuern eine übermäßige Kapitalbildung bewirken, sind wir wahrlich noch weit entfernt. Es gibt aber eine andere Antwort, die subtiler ist, doch stärker auf den Kern des Arguments von Cansier eingeht.

Dieser Kern liegt bei der Versicherungsfunktion, die Cash-flow-Steuern ausüben. Bei sicheren Entscheidungsproblemen wirkt die Cash-flow-Besteuerung neutral, weil ihre Bemessungsgrundlage mit der Zielfunktion des Unternehmens zusammenfällt. Ein Unternehmen, das den Nutzen seiner Anteilseigner maximieren möchte, wählt zwischen den ihr offenstehenden Entscheidungsalternativen jene mit dem höchsten Barwert des Cash-flow, und da die Besteuerung die Barwerte aller Alternativen um denselben Prozentsatz reduziert, ändert sie die optimale Entscheidung nicht. Anders ist es bei Unsicherheit. Hier sind den Entscheidungsalternativen jeweils ganze Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Cash-flow-Barwerten zugeordnet, und der Entscheidungsträger muß zwischen diesen Wahrscheinlichkeitsverteilungen wählen. Die Besteuerung reduziert nun nicht nur die Mittelwerte, sondern auch die Streuungen dieser Verteilungen. Das hat eine Art Versicherungseffekt zur Folge. Risikoaverse Entscheidungsträger werden durch den Versicherungseffekt veranlaßt, riskantere Entscheidungsalternativen zu wagen und mehr Kapital einzusetzen, als es ohne die Besteuerung der Fall gewesen wäre.

Das Ergebnis als solches kann schwerlich bestritten werden. Es ist aber wichtig, sich klarzumachen, daß es auf der Annahme basiert, daß hinreichend funktionsfähige Risikomärkte nicht vorhanden sind. Gäbe es nämlich solche Märkte, so könnten die Risiken bereits dort in Deckung gegeben werden. Die Cash-flow-Besteuerung würde dann keine weitere Risikominderung bewirken und behielte ihre Neutralitätseigenschaft. Zuzugeben ist sicherlich, daß dies eine rein theoretische Möglichkeit ist. Ohne Zweifel sind die privaten Risikokonsolidie-

<sup>10</sup> Vgl. Fußnote 9.

<sup>11</sup> Für den positiven Teilaspekt dieses Ergebnisses vgl. auch H.-W. Sinn: Capital income Taxation . . . , a.a.O., S. 178 f.

rungsmechanismen äußerst unvollkommen. Die Bedingungen für das von Cansier angeführte Ergebnis sind in der Realität erfüllt, und sein Ergebnis dürfte stimmen: Cash-flow-Steuern sind bei Risiko nicht mehr neutral. Nur – was folgt daraus?

Wäre die Neutralität ein Selbstzweck, so ließe sich aus Cansiers Beobachtung ein Argument gegen die Cash-flow-Besteuerung ableiten. Doch in der unvollkommenen Welt, die er für sein Ergebnis braucht, kann man davon gerade *nicht* ausgehen. Neutralität ist in dieser Welt nicht mit Effizienz gleichzusetzen! Wenn nämlich der Staat in der Tat eine bessere Risikokonsolidierung als die privaten Risikomärkte zustande bringt, so werden die *sozialen* Kosten der Wagnisbereitschaft verringert, und es wäre verfehlt, dem Ziel der Risikominimierung den gleichen Stellenwert zu geben, wie dies die Unternehmen ohne Besteuerung täten. Durch den Versicherungseffekt der Cash-flow-Besteuerung wird die Wagnisbereitschaft der Unternehmen nicht nur gefördert. Es ist auch begrüßenswert, daß sie gefördert wird! Es ist gut, daß die Steuer die Unternehmen ermuntert, in verstärktem Maße aus dem reichen Vorrat an Chancen zu schöpfen, die Natur und Technik anzubieten haben! Einen Nachteil der Cash-flow-Besteuerung kann man aus dieser Ermunterung schwerlich konstruieren.

### Progressionsprobleme

Ein ohne Zweifel wichtiger Punkt liegt in dem von Cansier (S. 55 f.) angesprochenen Progressionsproblem. Um seine Allokationsvorteile voll entfalten zu können, bedarf das Mischsystem der Angleichung zwischen dem Körperschaftsteuersatz und der persönlichen Einkommensteuergrenzbelastung des repräsentativen Anteilseigners. Ohne eine solche Angleichung besteht keine Finanzierungsneutralität zwischen der Fremd- und der Selbstfinanzierung, und es ist im allgemeinen

auch nicht mehr richtig, daß die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals der Zeitpräferenzrate der Haushalte genau angeglichen wird.

Die Progression der persönlichen Einkommensteuer schafft hier Probleme. Sofern die Progression bei einer Grenzbelastung oberhalb des Körperschaftsteuersatzes endet, könnte man zwar auf das in der Finanzierungstheorie viel diskutierte „Miller-Gleichgewicht“ verweisen, nach dem die Unternehmen ihre Finanzplanung so einrichten, bis die Grenzsteuerbelastung des repräsentativen Anteilseigners dem Körperschaftsteuersatz gleicht<sup>12</sup>. Aber es ist in der Literatur umstritten, wie weit man dem zugrunde liegenden Anpassungsmechanismus vertrauen darf. Richtig ist jedenfalls, daß unterschiedliche Steuersätze die optimale Wirkung des Mischsystems behindern.

Aus diesem Grunde wäre es unter Effizienzgesichtspunkten am besten, wenn alle Kapitaleinkünfte mit einheitlichem Satz besteuert würden. Dieser Satz könnte über der maximalen Grenzbelastung für Lohneinkünfte liegen und so auch eine Art Progression bewirken. Mit der Unterscheidung zwischen „earned“ und „unearned income“ hat es eine ähnliche Spaltung des Steuertarifs in England ja bereits gegeben. Wenn eine näher beim jetzigen System angesiedelte Lösung bevorzugt wird, kann man auch die Zahl der Grenzbelastungen im Tarif, etwa nach dem neuen amerikanischen Muster, so reduzieren, daß für die meisten Aktionäre eine Grenzbelastung in der Höhe des Körperschaftsteuersatzes herauskommt. Unrealisierbar oder revolutionär sind solche Möglichkeiten keineswegs. Man kann schließlich keine Reform durchführen, ohne irgend etwas zu ändern.

Zu warnen ist vor einer künstlichen Überspitzung des Problems oder gar dem Versuch, es dem Mischsystem allein anzulasten. Der Eindruck, das Progressionsproblem sei ein Spezifikum des Mischsystems, den Cansiers Ausführungen beim unkundigen Leser erwecken mögen, ist nicht korrekt. Auch ein Einkommensteuersystem hat mit der Progression Probleme.

<sup>12</sup> Vgl. H.-W. Sinn: Capital Income Taxation . . . , a.a.O., S. 98-101.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

## WELTKONJUNKTURDIENST

Der Vierteljahresbericht, der von der Abteilung Weltkonjunktur des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

Jahresbezugspreis,  
DM 80,-  
ISSN 0342-6335

VERLAG WELTARCHIV GMBH HAMBURG

Genauso wie beim Mischsystem ist bei der Einkommensteuer keine Finanzierungsneutralität gewährleistet, wenn der persönliche Grenzsteuersatz des repräsentativen Aktionärs nicht mit dem Körperschaftsteuersatz übereinstimmt. Und bei beiden Systemen überträgt sich die fehlende Finanzierungsneutralität in realwirtschaftliche Verzerrungen, wenn die finanzielle Flexibilität der Firmen begrenzt ist<sup>13</sup>. Es gibt in diesem Punkte keinerlei Unterschiede. Die Progression spricht nicht für die Sofortabschreibung, sie spricht aber auch nicht gegen sie. Wer die Progressionstarife in ihrer jetzigen Form beibehalten will, muß so oder so Allokationsnachteile in Kauf nehmen.

### Ordnungsprinzipien der Marktwirtschaft

Cansiers (S. 56) am schwersten wiegender Vorwurf gegen die Cash-flow-Besteuerung wird, eher beiläufig, aber an prononcierter Stelle, in der Schlußbemerkung seines Beitrages erhoben: Die Cash-flow-Besteuerung bedeute eine permanente Subventionierung der Investitionen und widerspreche deshalb den Ordnungsprinzipien der Marktwirtschaft. Angesichts der Wirkungsweise der Cash-flow-Steuern ist dieser Vorwurf atemberaubend. Er stellt die Wahrheit auf den Kopf.

Die Kernidee der Cash-flow-Besteuerung ist, daß der Staat als stiller Teilhaber der Unternehmen agiert. Qua Sofortabschreibung beteiligt er sich zu demselben Prozentsatz an den Investitionsausgaben, zu dem er auch an den Erträgen partizipiert. Er agiert wie ein privater Kapitalgeber, der sich zu fairen Konditionen an den Investitionen beteiligt, aber auf ein Mitspracherecht verzichtet. Die Dispositionsbefugnis des Unternehmers bleibt unangetastet. Man kann sich schwerlich eine Steuer

vorstellen, die mit den Ordnungsprinzipien der Marktwirtschaft besser vereinbar ist.

Eine Einkommenbesteuerung der Unternehmenserträge, die eine Abschreibung nur pro rata temporis zuläßt, kann demgegenüber nicht als faire Teilhaberschaft interpretiert werden. Einkommensbesteuerung bedeutet, daß der Staat sich an den Kosten der Investition in geringerem Maße als an ihren Erträgen beteiligt. Genau deshalb werden, wie es in Dutzenden von theoretischen Beiträgen nachgewiesen wurde, die Investitionen diskriminiert. Man kann zwar die Beseitigung dieser Diskriminierung, wie Cansier es tut, als „Subventionierung“ bezeichnen. Aus dieser problematischen Wortwahl dann aber im nächsten Schritt eine Verletzung der Ordnungsprinzipien der Marktwirtschaft abzuleiten, ist irreführende Semantik.

Letztlich läuft die Wahl zwischen Einkommensteuer und Cash-flow-Steuer auf die Frage hinaus, ob man den zukünftigen Konsum der Bürger einer prozentual höheren Steuerlast als den gegenwärtigen Konsum unterwerfen möchte. In Verbindung mit einer Lohnsteuer bedeutet eine Cash-flow-Besteuerung der Unternehmenserträge, daß gegenwärtiger und zukünftiger Konsum gleich belastet werden. Eine Einkommensbesteuerung der Kapitalerträge in Verbindung mit einer Lohnsteuer heißt hingegen, den zukünftigen Konsum stärker zu belasten. Die Einkommensteuer wirkt wie eine Sondersteuer auf Birnen, die die Konsumenten von Äpfeln verschont.

Die Cash-flow-Unternehmensteuer würde geradezu ideal mit der existierenden und von jedermann für selbstverständlich gehaltenen Cash-flow-Besteuerung der Löhne harmonisieren. Sie würde es den Bürgern überlassen, den Zeitverlauf ihres Konsums so zu wählen, wie sie es wirklich wollen. Das Primat der Konsumentensouveränität bliebe unangetastet. So sollte eine Steuer geartet sein, die den Ordnungsprinzipien der Marktwirtschaft Rechnung trägt!

<sup>13</sup> Hinzu kommen bei der Einkommensteuer realwirtschaftliche Verzerrungen, die von der Progression bei ungewissen Erträgen auch dann ausgelöst werden, wenn eine Finanzierungsneutralität gewährleistet ist. Siehe W. Richter: Das Johansson-Samuelson-Theorem bewertungsneutraler Abschreibung langlebiger Wirtschaftsgüter bei Einkommensbesteuerung, in: Finanzarchiv, N. F. 44 (1986), S. 435-449.

**HERAUSGEBER:** HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: N. N., Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmahl)

**Geschäftsführend:** Dr. Otto G. Mayer

**REDAKTION:**

Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Dipl.-Vw. Rainer Erbe, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Helga Lange, Dipl.-Vw. Ira Lanz, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

**Anschrift der Redaktion:** Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562306/307

**VERLAG UND VERTRIEB:**

Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562500

**Bezugspreise:** Einzelheft: DM 8,50, Jahresabonnement DM 96,- (Studenten: DM 48,-) zuzüglich Porto

**Anzeigenpreislste:** Nr. 13 vom 1. 1. 1983

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Druck:** Wunsch-Druck GmbH, 8430 Neumarkt/Opf.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Redaktion behält sich bei zur Veröffentlichung vorgesehenen Aufsätzen eine Bearbeitung vor. Das Copyright liegt beim Verlag Weltarchiv GmbH.